



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martin Stümpfig, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.06.2024

Bilanz Klimagesetz Bayern II – Art. 8 bis 13 Bayerisches Klimaschutzgesetz

Am 01.01.2021 trat das erste Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) in Kraft. Zum 01.01.2023 ist dann die erste Novelle des BayKlimaG in Kraft getreten. Der Sachstand zu den eingeleiteten Maßnahmen und ersten Erfolgen zu den Art. 8 bis 13 BayKlimaG wird hier abgefragt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Mit welchen Förderprogrammen werden die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erreichung der Minderungsziele des Klimagesetzes durch den Freistaat unterstützt? 3
- 1.b) Welche Förderprogramme wurden aufgrund des Art. 8 BayKlimaG neu zur Unterstützung der Kommunen im Bereich Klimaschutz durch die Staatsregierung ins Leben gerufen? 4
- 1.c) Mit welchen Fördersummen sind die oben genannten Förderprogramme jeweils ausgestattet? 5
- 2.a) Mit welchen Summen wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2022 die kommunal getragenen Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität beratend zu begleiten, unterstützt (bitte Angaben aufgeteilt auf Jahre und pro Energieagentur)? 5
- 2.b) Wie viele Energieagenturen gibt es in Bayern? 5
- 2.c) Wie viele kamen seit 01.01.2023 neu dazu? 5
- 3.a) Warum wurde über das Jahr 2021 kein Klimabericht vorgelegt, obwohl dies Art. 9 BayKlimaG so vorsieht? 5
- 3.b) Warum waren im Klimabericht 2022 keine konkreten Angaben über die Treibhausgasemissionen in Bayern in den jeweiligen Jahren seit 1990? 5
- 3.c) Warum war im Klimabericht 2022 keine Informationen darüber, welche Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 BayKlimaG ergriffen wurden, obwohl dies Art. 9 BayKlimaG so vorsieht? 5

4.a)	Warum waren im Klimabericht 2022 keine Informationen über den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie, obwohl dies Art. 9 BayKlimaG so vorsieht?	6
4.b)	Wie oft hat der Klimarat seit 01.01.2023 getagt?	6
4.c)	Welche Vorschläge hat der Bayerische Klimarat dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der vorgesehenen regelmäßigen Zusammenkünfte unterbreitet?	6
5.a)	Wie oft hat der Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien, der zur Überwachung der Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 in Art. 13 BayKlimaG eingerichtet wurde, seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2023 getagt?	7
5.b)	Welche Vorschläge zur Fortentwicklung von geeigneten Maßnahmen wurden bisher vom Koordinierungsstab Klimaschutz unterbreitet?	7
5.c)	Gibt es bereits Vorbereitungen für die Ausarbeitung von zusätzlichen steuernden Maßnahmen durch den Koordinierungsstab Klimaschutz, wie in Art. 2 BayKlimaG festgeschrieben, angesichts des drohenden Verfehlens der Zielmarke gemäß dem Klimabericht 2022, der feststellt, dass in den verbleibenden elf Jahren von 2019 bis 2030 die jährlichen Treibhausgasemissionen um 49 Mio. Tonnen CO ₂ sinken und sich damit mehr als halbieren müssen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit allen Ressorts sowie der Staatskanzlei

vom 04.09.2024

1.a) Mit welchen Förderprogrammen werden die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erreichung der Minderungsziele des Klimagesetzes durch den Freistaat unterstützt?

- Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Bayerischen Klimaschutzprogramm (Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – Komm-KlimaFöR 2023); siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 02.12.2022, Az. K26e-U8729-2022/108-25. Im Doppelhaushalt 2024/2025 sind hierfür jeweils 7,4 Mio. Euro eingeplant.
- Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Dorferneuerung insbesondere durch Schaffung und Entwicklung von kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen, klimaschützenden bzw. klimagerechten Ver- und Entsorgung oder durch Förderung von Umnutzung und Sanierung von Gebäuden. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen werden im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen durchgeführt, weshalb die Finanzmittel hierfür nicht gesondert ausgewiesen werden.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes als Querschnittsaufgabe in allen Programmen der Städtebauförderung. In der 2024 gestarteten Förderinitiative „Klima wandel(t) Innenstadt“ (im Rahmen der bestehenden Förderprogramme) ist ein Fördersatz von bis zu 90 Prozent (anstelle der Regelförderung von 60 Prozent) möglich, sofern der Schwerpunkt der Maßnahmen auf einer klimagerechten Innenentwicklung liegt. Fördersumme 2024: 322,2 Mio. Euro.
- Bayerisches Holzbauförderprogramm (BayFHolz): Fördersumme: 35 Mio. Euro p. a.
- Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP): Fördersumme: 150 Mio. Euro p. a.
- Kommunales Sonderbaulastprogramm nach Art. 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG): Fördersumme: 33,9 Mio. Euro p. a.
- Kommunalstraßenförderung nach Art. 2 Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG): Fördersumme: 160 Mio. Euro p. a.
- Mittelfristiges Investitionsförderungsprogramm zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (BayGVFG): Fördersumme: 134,6 Mio. Euro in 2023
- Radoffensive Klimaland Bayern: Fördersumme: 10 Mio. Euro p. a.
- Busförderung des Freistaates Bayern (Ausrichtung auf Klimabusse): Fördersumme abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in den einzelnen Förderjahren.
- Förderung von Radwegebaumaßnahmen im Rahmen der Förderung von Kommunalstraßenbaumaßnahmen nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG: 66,1 Mio. Euro p. a.¹
- Förderung des Baus oder Ausbaus von Verkehrsanlagen des allgemeinen ÖPNV (z. B. Straßenbahnen, Haltestelleneinrichtungen, P+R-Anlagen usw.) und von S-Bahnen nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG: 67,3 Mio. Euro p. a.

1 Hinweis: Gesamtansatz nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG; Benennung eines Anteils speziell für Radwegebaumaßnahmen nicht möglich.

- Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum: Fördersumme abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in den einzelnen Förderjahren.
- Förderung landesbedeutsamer Buslinien: Fördersumme abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in den einzelnen Förderjahren.
- Das Programm zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen adressiert kommunale Gebietskörperschaften, Unternehmen und sonstige Einrichtungen. Jährliche Veranschlagung von Ausgabemitteln im Haushaltsplan im Zeitraum 2021 bis 2022: jeweils ca. 2 Mio. Euro, ab 2023: 4 Mio. Euro.
- Das Bayerische Energieforschungsprogramm (EFP) adressiert Unternehmen und kommunale Gebietskörperschaften (Nr. 3.2 EFP). Der Haushaltsansatz beträgt für 2024 26,86 Mio. Euro und für 2025 27,26 Mio. Euro.
- Förderprogramm zur Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern: keine explizite Begrenzung.
- Förderprogramme BioWärme Bayern für Investitionen in Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze sowie BioMeth Bayern für die Errichtung von Biogas-Aufbereitungsanlagen sowie Biomethan- und/oder Biogasleitungen (antragsberechtigt sind u. a. Kommunen): im Haushaltsjahr 2024: 10 Mio. Euro Ausgabemittel.
- Förderprogramm Wasserkraftanlagen (Zielgruppe auch Kommunen): jährliche Ausgabemittel im Haushaltsplan 1,5 Mio. Euro.
- Energiecoaching Plus – Projekt zur Unterstützung von kleinen und mittleren Kommunen durch Beratungsleistungen zu Energieeffizienz, Energieeinsparung und erneuerbaren Energien durch einen Energieberater (Energiecoach): Für 2024 werden 693.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- Weitere Programme wie Windkümmerer 1.0 und 2.0 sind keine Förderprogramme im zuwendungsrechtlichen Sinne, stellen aber ebenfalls eine Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Windenergie dar und dienen damit letztlich den Zielen des Klimagesetzes. Es wurden insgesamt 8 Mio. Euro bereitgestellt.

1.b) Welche Förderprogramme wurden aufgrund des Art. 8 BayKlimaG neu zur Unterstützung der Kommunen im Bereich Klimaschutz durch die Staatsregierung ins Leben gerufen?

- Die o. g. KommKlimaFöR 2023 trat in Nachfolge der KommKlimaFöR vom 05.12.2019, die zum 31.12.2022 auslief, zum 01.01.2023 in Kraft.
- Die BayFHolz mit einer Fördersumme von 35 Mio. Euro pro Jahr richtet sich an private und kommunale Antragsteller.
- 2022 wurde die bestehende Busförderung des Freistaates neu ausgerichtet. Seither werden kommunale und private Verkehrsunternehmen verstärkt bei der Beschaffung von Klimabussen (emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes) unterstützt. Die Fördersumme ist von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in den einzelnen Förderjahren abhängig.
- Generell: neue Förderprogramme sind nur dann erforderlich, wenn die inhaltliche Abbildung der Anforderungen des BayKlimaG nicht bereits in den bestehenden Vorschriften enthalten ist.

1.c) Mit welchen Fördersummen sind die oben genannten Förderprogramme jeweils ausgestattet?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

2.a) Mit welchen Summen wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 die kommunal getragenen Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität beratend zu begleiten, unterstützt (bitte Angaben aufgeteilt auf Jahre und pro Energieagentur)?

Klima- und Energieagentur der Landkreise Starnberg, Fürstfeldbruck und Landsberg am Lech: 2022: 61.668 Euro, 2023: 46.666 Euro.

2.b) Wie viele Energieagenturen gibt es in Bayern?

Neben der (staatlichen) Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) gibt es zwölf kommunale Energieagenturen an 14 Standorten und eine unbekannte Zahl privater Beratungsfirmen, die sich „Energieagentur“ nennen.

2.c) Wie viele kamen seit 01.01.2023 neu dazu?

Eine: Gründung der Energieagentur Triesdorf am 25.07.2024.

3.a) Warum wurde über das Jahr 2021 kein Klimabericht vorgelegt, obwohl dies Art. 9 BayKlimaG so vorsieht?

Das am 01.01.2021 in Kraft getretene BayKlimaG sah in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung die Vorlage eines Klimaberichts in Turnus von zwei Jahren vor. Der Klimabericht 2022 wurde dem Landtag im Juli 2023 übermittelt.

3.b) Warum waren im Klimabericht 2022 keine konkreten Angaben über die Treibhausgasemissionen in Bayern in den jeweiligen Jahren seit 1990?

Der Klimabericht informiert gemäß Art. 9 BayKlimaG über die Minderung von Treibhausgasen. Die Darstellung der Treibhausgasemissionen aller einzelnen Jahre beeinträchtigt die Übersichtlichkeit und kann von interessierter Seite im Internetangebot jederzeit eingesehen werden, vgl. auch Klimabericht 2023, Kapitel 1, sowie www.statistik.bayern.de².

3.c) Warum war im Klimabericht 2022 keine Informationen darüber, welche Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 BayKlimaG ergriffen wurden, obwohl dies Art. 9 BayKlimaG so vorsieht?

Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 4 BayKlimaG wurden erstmals im Jahr 2023 vom Landesamt für Umwelt vermittelt, vgl. Klimabericht 2023, Kapitel 3.

2 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bauen_wohnen/klima_luft/index.html

4.a) Warum waren im Klimabericht 2022 keine Informationen über den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie, obwohl dies Art. 9 BayKlimaG so vorsieht?

Das zum Berichtszeitpunkt des Klimaberichts 2022 geltende Bayerische Klimaschutzprogramm wurde vom Ministerrat Ende Juni 2022 verabschiedet, ein aussagekräftiger Umsetzungsstand per 31.12.2022 konnte damit noch nicht vorliegen. Im Klimabericht 2023 ist der Umsetzungsstand des Bayerischen Klimaschutzprogramms zum 31.12.2023 in Kapitel 2 dargestellt.

Siehe zudem Antwort zu Frage 3 a. In der für den Klimabericht 2022 geltenden Fassung des BayKlimaG vom 23.11.2020 war ein Bericht über den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie in Art. 7 nicht vorgesehen.

4.b) Wie oft hat der Klimarat seit 01.01.2023 getagt?

Seit dem 01.01.2023 hat der Klimarat insgesamt dreimal getagt, zudem ist er zweimal zu einem Meinungsaustausch mit dem Koordinierungsstab Klimaschutz zusammengetroffen.

4.c) Welche Vorschläge hat der Bayerische Klimarat dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der vorgesehenen regelmäßigen Zusammenkünfte unterbreitet?

Im Rahmen der regelmäßigen Zusammenkünfte wurden jeweils aktuelle Themen der Klimapolitik erörtert:

- Verstärkte Kommunikation der Herausforderungen und notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele im Rahmen von Regierungserklärungen und Kabinettsbeschlüssen
- Berücksichtigung der Themen Klimawandel, Klimaanpassung und Energieerzeugung mit einem relevanten und verpflichtenden Anteil in den Lehrplänen aller Schulen und Jahrgänge
- Aufforderung der Kommunen, eigene Klimaschutz- und Klimaanpassungsprogramme aufzustellen, die am Bayerischen Klimaschutzgesetz ausgerichtet sind, Koordination der Maßnahmen mit einer fachbezogenen Koordinierungsstelle innerhalb der Staatsverwaltung
- Prüfung, für klimarelevante Investitionen mit langfristigen Einspareffekten eine Kreditfinanzierung zu ermöglichen
- Vorbildfunktion der Staatsregierung bei der Sanierung von Gebäuden, der Wärmeenerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie der Belegung von sinnvollen Flächen mit Photovoltaikanlagen
- Förderung von Speichertechnologien
- Monitoring zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzten Ziele

- 5.a) Wie oft hat der Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien, der zur Überwachung der Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 in Art. 13 BayKlimaG eingerichtet wurde, seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2023 getagt?**

Viermal (einschließlich zwei Zusammenkünften mit dem Bayerischen Klimarat).

- 5.b) Welche Vorschläge zur Fortentwicklung von geeigneten Maßnahmen wurden bisher vom Koordinierungsstab Klimaschutz unterbreitet?**

Nachdem die Staatsregierung mit Beschluss vom 28.06.2022 das Bayerische Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 BayKlimaG genannten Minderungsziele aufgestellt und fortgeschrieben hat, gilt es nun zunächst, dieses Programm zu monitoren und anschließend zu evaluieren. Erst nach Abschluss dieser Monitoring- und Evaluierungsprozesse können geeignete Maßnahmen zur Fortentwicklung der landesbezogenen Minderungsbeiträge aufbereitet werden.

- 5.c) Gibt es bereits Vorbereitungen für die Ausarbeitung von zusätzlichen steuernden Maßnahmen durch den Koordinierungsstab Klimaschutz, wie in Art. 2 BayKlimaG festgeschrieben, angesichts des drohenden Verfehlens der Zielmarke gemäß dem Klimabericht 2022, der feststellt, dass in den verbleibenden elf Jahren von 2019 bis 2030 die jährlichen Treibhausgasemissionen um 49 Mio. Tonnen CO₂ sinken und sich damit mehr als halbieren müssen?**

Siehe Antwort zu Frage 5b.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.